

Beitragsordnung

(beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.05.2013; Inkrafttreten: 01.07.2013)

Beitragsmaßstab:

1. Beitragsmaßstab für alle Mitglieder des Verbandes ist die Zahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Als Arbeitnehmer gelten alle Personen über 16 Jahre, die im Betrieb tätig sind, also auch alle Familienangehörigen des Betriebsinhabers.
2. Teilzeitkräfte (Aushilfen, geringfügig Beschäftigte, Geringverdiener) werden, unabhängig von ihrer tatsächlichen Arbeitszeit 2 TZkr. = 1 AN gerechnet.
3. Lehrlinge mit ordnungsgemäßigem Lehrvertrag (Anlernvertrag) zählen nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieser Beitragsordnung.
4. Für Diskotheken/Vergnügungslokale gilt eine gesonderte Beitragsstaffel.
5. Für Mitglieder, die mehrere räumlich getrennte Betriebe unterhalten gilt: Der erste Betrieb (mit den meisten AN) wird entsprechend der Beitragsstaffel veranlagt. Alle weiteren Betriebe zahlen 50 %. Eine Beitrittsgebühr für Zweitbetriebe wird nicht erhoben.
6. Mitglieder, die neben einem Gaststättenbetrieb ein anderes Gewerbe oder Handwerk betreiben, zahlen die Beiträge gemäß nachfolgender Beitragsstufen mit der Maßgabe, dass der Beitragsberechnung nur die Zahl der Arbeitnehmer zugrunde gelegt wird, die im Gaststättenbetrieb tätig sind.
7. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen.

Beitragshöhe

Es sind folgende Beitragsstufen festgelegt:

Stufe	Anzahl AN	Beitrag (Monat)	Beitrag (Quartal)
1	0 - 2	18,00 €	54,00 €
2	3 - 5	23,00 €	69,00 €
3	6 - 10	33,50 €	100,50 €
4	11 - 15	46,00 €	138,00 €
5	16 - 20	54,00 €	162,00 €

Für jeden weiteren Beschäftigten erhöht sich der Beitrag um 2 €/Monat, jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe von 456,00 €/Quartal.

Diskotheiken

bis 300 qm	40,50 €	121,50 €
darüber	89,50 €	268,50 €

Fördermitglieder zahlen nach freier Vereinbarung.

Im Beitrag ist der Beitragsanteil für den DEHOGA Sachsen (Landesverband) enthalten. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung des DEHOGA Sachsen (pro Mitglied und Monat, ab dem 01.07.2013 - 9,50 € pro Mitglied und Monat). Ändert sich dieser Anteil, ändert sich der monatliche bzw. Quartalsgesamtbeitrag entsprechend. Die Erhebung des jährlichen Beitrages an den DEHOGA (Bundesverband) regeln die entsprechenden Festlegungen des DEHOGA (z. Z. 24,84 €). Diese Beitragsumlage an den Bundesverband wird jeweils mit dem ersten Beitragseinzug eines jeden Jahres zusätzlich erhoben.

Die Beiträge sind eine Bringschuld. Sie werden quartalsweise bis zum 15. des 1. Monats im Quartal im Lastschriftverfahren eingezogen.

Sofern der Beitragseinzug über Lastschriftverfahren verwehrt und Rechnungslegung gefordert wird, werden die dafür entstehenden zusätzlichen Kosten in Höhe von 1,50 Euro je Quartal jeweils mit dem fälligen Quartalsbeitrag erhoben.

Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht

1. Der Verband hat über alle Tatsachen Auskunft zu erhalten, die für die Errechnung der Beiträge von Bedeutung sind.
2. Alle mit der Errechnung der Beiträge beauftragten Personen des Verbandes haben, dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheim zu halten.

Rechtsmittel, Beitragsnachlass, Beitragsstundung

1. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Erlass von Beiträgen oder sonstigen Erleichterungen gewähren wenn die Anwendung dieser Beitragsordnung eine unbillige Härte für das Mitglied sein würde. Entsprechende Anträge müssen schriftlich, mit genauer Begründung vor Fälligkeit der in Betracht kommenden Zahlungen an den Verband eingereicht werden.
2. Gegen die Festsetzung der Beiträge und andere, auf Grund dieser Beitragsordnung ergehende Entscheidungen, ist nur der ordentliche Rechtsweg an die Gerichte zulässig.
3. Für Streitigkeiten aus dieser Beitragsordnung wird als Gerichtsstand der Sitz des Vereins vereinbart.